

STATUTEN
BOB VERBAND LIECHTENSTEIN
9490 VADUZ

Art. 1

Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen "Bob Verband Liechtenstein" besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 246 ff. PGR mit Sitz in Vaduz. Der Bob Verband Liechtenstein kann ins Öffentlichkeitsregister eingetragen werden. Zur Beschlussfassung über die Eintragung ist der Vorstand ermächtigt. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

Der Bob Verband Liechtenstein ist die Dachorganisation aller Vereine des Fürstentums Liechtenstein, deren Mitglieder aktiven Bob- und/oder Skeletonsport betreiben. Der Bob Verband Liechtenstein verfolgt den Zweck, durch den Zusammenschluss der Bob- & Skeleton-Athleten den Bob- & Skeleton-Sport zu fördern, Kameradschaftsgeist bei den Bob- & Skeleton-Athleten zu vertiefen, den Ausbildungsstand, die körperliche Tüchtigung und die sportliche Einstellung zu heben und dadurch den Interessen des Landes zu dienen. Der Bob-Verband Liechtenstein ist politisch neutral. Er betrachtet als seine besonderen Aufgaben:

- a) Die Vereinigung der liechtensteinischen Bob- & Skeletonvereine;
- b) Die Prüfung und Unterstützung der allgemeinen Interessen der Bob- & Skeleton-Athleten;
- c) Die Durchführung von technischen und theoretischen Kursen, Ausbildung von Kursleitern und Funktionären;
- d) Die Durchführung und Teilnahme von bzw. an nationalen und internationalen Meisterschaften und anderen Bob- & Skeleton-Sport fördernden Veranstaltungen;
- e) Besondere Förderung der Jugend durch Veranlassung einer guten Jugendorganisation, Organisation eines eigenen Jugendkaders, verbunden mit möglichst vielen und geeigneten Wettkämpfen, Durchführung von Jugendkursen;
- f) Die Herstellung und Pflege von Kontakten auf sportlicher und gesellschaftlicher Ebene mit ähnlichen Vereinen im In- und Ausland und der Besuch internationaler Veranstaltungen;
- g) Die Durchführung von geselligen Veranstaltungen.

Art. 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Bob Verbands Liechtenstein sind:

- a) der Bob- & Skeleton-Club Liechtenstein, Postfach 181, 9490 Vaduz, Liechtenstein („Bob- & Skeleton-Club Liechtenstein“) als Gründungsmitglied;
- b) alle weiteren von der Vereinsversammlung (nachfolgend bezeichnet als: „Verbandsversammlung“) gemäss Art. 8 aufgenommenen Vereine des Fürstentums Liechtenstein, deren Mitglieder aktiven Bob- und/oder Skeletonsport betreiben (das Gründungsmitglied und alle weiteren aufgenommenen Vereine werden im Folgenden kollektiv bezeichnet als: „Bob- und Skeletonvereine“);
- c) vom Vorstand gemäss Art. 5 aufgenommene Passivmitglieder; sowie
- d) die gemäss Art. 6 ernannten Ehrenmitglieder des Bob Verbands Liechtenstein.

Art. 4

Mitglieder der Bob- und Skeletonvereine

Die dem Bob Verband Liechtenstein angeschlossenen Bob- und Skeletonvereine dürfen sich zusammensetzen aus:

a) Aktivmitgliedern (= lizenzierte Wettkämpfer)

Aktivmitglieder können alle männlichen und weiblichen Personen werden, die bereit sind, sich an Wettkämpfen zu beteiligen, das heisst, die aktiv den Bob- & Skeleton-Sport betreiben.

b) Passivmitgliedern (= fördernde Mitglieder)

Als Passivmitglieder können Einzelpersonen oder juristische Personen aufgenommen werden. Sponsoren und Gönner sind – ihre Zustimmung vorausgesetzt – automatisch Passivmitglieder, solange sie dem Bob Verband einen jährlichen Unterstützungsbeitrag von mehr als CHF 999.- zuwenden. Solche Sponsoren und Gönner sind von der Entrichtung des ordentlichen Jahresbeitrags befreit.

c) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich grosse Verdienste um den Bob- & Skeleton-Sport erworben haben.

Art. 5

Passivmitglieder

Einzelpersonen können als Passivmitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Passivmitgliedern nach freiem Ermessen. Passivmitgliedern kommt kein Stimm- und Wahlrecht an der Verbandsversammlung zu.

Art. 6

Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern kann der Bob Verband Liechtenstein Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Bob- & Skeletonsport erworben haben und sich allgemein um denselben verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands an die Verbandsversammlung durch die Verbandsversammlung. Ehrenmitgliedern kommt kein Stimm- und Wahlrecht an der Verbandsversammlung zu. Sie sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags befreit.

Art. 7

Mitgliedermeldung

Die dem Bob Verband Liechtenstein angehörenden Bob- und Skeletonvereine haben dem Bob Verband Liechtenstein alle ihre Mitglieder namentlich zu melden. Die Mitgliederlisten sind jeweils auf 31. März an den Vorstand einzusenden. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliederbestände zu kontrollieren.

Art. 8

Aufnahme und Ausschluss

Die dem Bob Verband Liechtenstein angeschlossenen Bob- und Skeletonvereine müssen zwingend in der Rechtsform eines Vereins nach liechtensteinischem Recht ausgestaltet sein.

Die Aufnahme der Bob- und Skeletonvereine und der Ehrenmitglieder erfolgt, sofern sie nicht Gründungsmitglieder des Bob- & Skeleton-Verbandes sind, durch die Verbandsversammlung über Vorschlag des Vorstandes. Die Aufnahme von Passivmitgliedern erfolgt, sofern sie nicht Gründungsmitglieder des Bob- & Skeleton-Verbandes sind, durch den Vorstand. Die Aufnahme setzt Anerkennung der Statuten des Bob Verbands Liechtenstein sowie der von der Verbandsversammlung erlassenen Reglemente und Beschlüsse voraus.

Antragstellende Vereine haben dem Vorstand ihre Statuten schriftlich zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Die schriftliche Einreichung der Statuten hat mindestens 60 Tage vor der Verbandsversammlung zu erfolgen. Die definitive Aufnahme erfolgt erst nach der Genehmigung durch den Vorstand und durch Beschluss der Verbandsversammlung.

Art. 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen all jene Rechte zu, die ihnen in diesen Statuten, in allfälligen Reglementen oder im Gesetz ausdrücklich eingeräumt sind. Die Mitglieder haben insbesondere das Recht auf regelmässige Information über die Aktivitäten des Verbandes.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den Bob Verband bei der Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben nach Art. 2 bestmöglich zu unterstützen;
- b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Bob Verbands Liechtenstein zu befolgen;
- c) die von ihnen abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen einzuhalten;
- d) statutarische und die von den zuständigen Organen des Bob Verbands Liechtenstein beschlossenen Gebühren und Beiträge zu entrichten.

Art. 10

Einnahmen und Haftung

Die Einnahmen des Bob Verbands Liechtenstein setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, Subventionen, Beiträgen vom Landessportverband, Liechtenstein Olympic Committee, Sponsoren, Spenden und Überschüssen aus Veranstaltungen. Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitgliederbeiträge werden jeweils am 31. August eines Geschäftsjahres, in dem sie beschlossen wurden, zur Zahlung fällig. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird alljährlich von der Verbandsversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.

Art. 11

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist unübertragbar und unvererblich und erlischt durch:

- a) Tod des Mitglieds;
- b) Auflösung, Liquidation oder Konkurs des Mitglieds;
- c) Freiwilligen Austritt, der unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist schriftlich per Ende eines Monats an den Vorstand erklärt werden kann;
- d) Ausschluss des Mitglieds;
- e) Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages auf Beschluss des Vorstandes.

Der Ausschluss von Bob- und Skeletonvereinen und Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes, der durch die Verbandsversammlung beschlossen werden kann. Der Ausschluss von Passivmitgliedern kann durch den Vorstand beschlossen werden. Die Ausschliessung kann ohne Angabe eines Grundes erfolgen

Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitglieds. Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr bleiben jedoch geschuldet und werden nicht zurückerstattet.

Art. 12

Organe

Die Organe des Bob Verbands sind:

- a) die Verbandsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

Art. 13

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Bob Verbands Liechtenstein. Sie wird vom Vorstand jeweils im ersten Viertel des Geschäftsjahrs, mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin, unter Angabe der Traktanden einberufen. Ausserordentliche Verbandsversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder über Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden. Anträge der Mitglieder an die Verbandsversammlung sind spätestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die stimmberechtigten Mitglieder oder durch Publikation in einer Liechtensteiner Zeitung.

Alle stimmberechtigten Mitglieder bilden die Verbandsversammlung. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch die Delegierten der Bob- und Skeletonvereine, die von den Bob- und Skeletonvereinen autonom bestimmt werden. Ein Delegierter kann nur einen Bob- und Skeletonverein vertreten.

Das den Delegierten der Bob- und Skeletonvereine zukommende Stimmrecht wird geregelt nach der Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Bob- und Skeletonvereins:

Bob- und Skeletonvereine mit <15 Mitgliedern: 1 Stimme
16-30 Mitgliedern: 2 Stimmen
> 31 Mitgliedern: 3 Stimmen

Alle Mitglieder des Bob Verbands Liechtenstein können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Der Präsident des Vorstandes und in seiner Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied führt das Protokoll, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Verbandsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Verbandsversammlung;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des durch den Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes und die Decharge-Erklärung an den Vorstand;
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Kassen- und Revisionsberichtes;
- d) Wahl des Vorstandes und aus dessen Mitte Wahl des Präsidenten und der Kontrollstelle;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Bob- und Skeletonvereinen und Ehrenmitgliedern;
- f) Auflösung des Verbands und Verwendung des Verbandsvermögens nach durchgeführter Liquidation;
- g) Statutenänderungen;
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Bevollmächtigung ist nur möglich durch schriftliche Vollmacht an ein Mitglied.

Art. 14

Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende und ausführende Organ des Bob Verbands Liechtenstein. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern oder Nichtmitgliedern, welche ausser dem Präsidenten folgende Ehrenämter unter sich zu verteilen haben:

- Vizepräsident
- Kassier.

Der Vorstand vertritt den Bob Verband Liechtenstein gegenüber Drittpersonen und vor Gericht. Der Präsident hat Einzelzeichnungsrecht. Die übrigen Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu Zweien. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Chargen zu bestellen. Dem Vorstand steht die Kompetenz für alle Angelegenheiten zu, welche nicht statutarisch der Verbandsversammlung oder der Kontrollstelle vorbehalten sind. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt und ist im Ganzen oder teilweise wieder wählbar. Er versammelt sich nach Bedarf und bestimmt seinen Versammlungsort und sein Versammlungsreglement. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein neues Mitglied zuwählen, dessen Wahl jedoch nur bis zur nächsten Verbandsversammlung gültig bleibt.

Art. 15

Kontrollstelle

Die aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehende Kontrollstelle, welcher Mitglieder des Vorstandes nicht angehören können, wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung und das Inventar zu prüfen und über Anlage und Verwaltung des Verbandsvermögens alljährlich der Verbandsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie kann jederzeit eine Prüfung der Buchhaltung und des Vermögens vornehmen.

Art. 16

Auflösung

Die Auflösung des Bob Verbands Liechtenstein kann nur durch Anhörung eines begutachteten Berichtes des Vorstandes durch die Verbandsversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.

Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, welcher der Verbandsversammlung Bericht und Rechnung über die Liquidation vorzulegen hat.

Art. 17

Doping, Sanktionen, Verbandsgericht

- a) Der Bob Verband Liechtenstein sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Statuten entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

Strafen und Suspensionen, die von den internationalen Organisationen ausgesprochen werden, müssen auf nationaler Ebene sowohl von den Mitgliedern des Bob Verbands Liechtenstein als auch vom Bob Verband Liechtenstein selbst anerkannt und umgesetzt werden.

- b) Zur Untersuchung bei Streitfällen, insbesondere bei Streitigkeiten
- zwischen Mitgliedern des Bob Verbands Liechtenstein und dem Bob Verband Liechtenstein,
 - zwischen Mitgliedern des Bob Verbands Liechtenstein und
 - zwischen Organen des Bob Verbands Liechtenstein,
- wird ein Verbandsgericht eingesetzt. Die Mitglieder des Verbandsgerichts müssen von der Verbandsversammlung auf Antrag des Vorstandes gewählt werden und dürfen keinem Organ des Bob Verbands Liechtenstein angehören oder eine Funktion im Bob Verband Liechtenstein ausüben. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende des Verbandsgerichts muss Jurist sein und wird gemäss Beschluss durch den Vorstand entsprechend entschädigt. Das Verbandsgericht entscheidet nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung aller beteiligten Parteien letztinstanzlich. Eine Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs ist erst nach Durchführung des verbandsgerichtlichen Verfahrens und einer entsprechenden Entscheidung möglich.

Art. 18

Verschiedenes

- a) Eine Statutenänderung kann nur mit zwei Drittel Mehrheit der vertretenen Stimmen bei einer Verbandsversammlung beschlossen werden.
- b) Für den Fall einer Auflösung des Verbands geht das gesamte Vermögen an den Fürstlich Liechtensteinischen Landessportverband über. Dieser kann die zur Verfügung stehenden Geldmittel zur weiteren Förderung des Bob- & Skeleton-Sportes einsetzen.

Vaduz, 28. Mai 2019